



Betreff:

öffentlich

Beschluss der Novelle der Potsdamer Baumschutzverordnung (P BaumSchVO)

Einreicher: FB Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur	Erstellungsdatum	22.08.2016
	Eingang 922:	22.08.2016

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
14.09.2016	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Im Rahmen der Abwägung nach § 9 Abs. 5 BbgNatSchAG wird über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange zur Novelle der P BaumSchVO entschieden (gemäß Anlage 4).
2. Die P BaumSchVO (Anlage 1) wird gemäß § 8 Abs. 1 BbgNatSchAG i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 NatSchZustV erlassen; die dazugehörige Begründung (Anlage 2) wird gebilligt.
3. Der Beschluss 02/SVV/0871 (bisherige Baumschutzverordnung) wird aufgehoben, so dass mit Inkrafttreten der neuen Verordnung die bisherige außer Kraft tritt.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Mit Inkrafttreten der novellierten PBaumSchV wird der Eingang von Baumfällanträgen voraussichtlich um ca. 20 % zurückgehen. Damit verbunden ist eine Abnahme der Gebühren um ebenfalls ca. 20 % von derzeit 62.000 € p. a. auf ca. 50.000 € p. a. Das ist in der Haushaltsplanung ab 2018 bereits berücksichtigt.

Dagegen werden die geplanten Ersatzzahlungen rechnerisch um ca. 20 % steigen (von 50.000 € p. a. auf ca. 60.000 € p.a.). Dabei sind der Rückgang der angeordneten Ersatzzahlungen auf der einen Seite und die Steigerung der Pflanzkostenpauschale von 30 % auf 100 % auf der anderen Seite berücksichtigt. Den zweckgebundenen Ersatzzahlungen stehen entsprechende zweckgebundene Ausgaben für Ersatzpflanzungen gegenüber.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Die Landeshauptstadt Potsdam bekennt sich mit der freiwilligen Aufgabe einer Baumschutzverordnung zur herausragenden Bedeutung des Baumschutzes als wichtigen Beitrag für den Umweltschutz in Potsdam.

Die Potsdamer Baumschutzverordnung vom 11. Februar 2003 ist rechtlich und inhaltlich dringend überarbeitungsbedürftig. Die Gründe für die beabsichtigte Änderung sind die Berücksichtigung und Auswertung der seit der alten Fassung von 2003 zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung, insbesondere des OVG Berlin-Brandenburg. Aufgrund der Rechtsprechung brandenburgischer Verwaltungsgerichte kann eine nach Baumarten nicht differenzierte Unterschutzstellung aller Bäume (mit Ausnahme von Obstbäumen) ab 30 cm im gesamten Stadtgebiet – einschließlich der Außenbereiche – kaum mehr als vertretbar angesehen werden. Hierzu hatte das Potsdamer Verwaltungsgericht zuletzt am Beispiel der Teltower Baumschutzsatzung entschieden, dass 30 cm Stammumfang unverhältnismäßig sind.

Mit dem Entwurf zur Neuregelung ist deshalb eine Heraufsetzung des Stammumfangs auf 60 cm vorgesehen. Im bundesweiten Vergleich liegt Potsdam damit immer noch bei einem Wert, der dem Baumbestandsschutz ein überdurchschnittlich hohes Maß an Bedeutung zubilligt. Als üblich werden 80 cm angesehen.

Da sich der Geltungsbereich der Verordnung weiterhin auf alle Baumarten und das gesamte Stadtgebiet erstrecken soll, sind zur Rechtfertigung der Erforderlichkeit dieser weiten Unterschutzstellung weitere Ausnahmen vorgesehen.

Beispielsweise sollen Bäume, die bereits anderweitig als Naturdenkmal geschützt sind oder weit weniger schutzbedürftig als andere sind, weil sie z.B. in einem rechtsverbindlich erklärten Naturschutzgebiet stehen oder dem Denkmalschutz unterfallen, künftig nicht mehr erfasst sein.

Die Verwaltung erwartet sich im Zuge dieser Neuregelung neben mehr Rechtssicherheit auch einen Rückgang der Fallzahlen und des Verwaltungsaufwandes. Die Reduzierung von Aufwand soll die dringend erforderliche Verkürzung übermäßiger Bearbeitungszeiten und –rückstände bewirken sowie zur Erhöhung der Vollzugskapazität genutzt werden. Dies entspricht den SVV-Beschlüssen 06/SVV/1026 vom 31.01.2007 und 15/SVV/0362 vom 02.07.2015, nach denen die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten geschaffen werden sollen und die Bearbeitungszeit für Fällanträge auf 4 Wochen verkürzt werden sollen.

In der Sache geht es damit um Herstellung größerer Bürgerfreundlichkeit und Akzeptanz der Verordnung, Deregulierung und Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit der Bürger.

Mehr Transparenz soll darüber hinaus durch eine Neuregelung der Ersatzpflichten erreicht werden. Damit soll dem gesetzlichen Anspruch, dass der Bürger bereits aus der Verordnung heraus entnehmen kann, in welchem Umfang er für Baumersatz in Anspruch genommen werden kann, genügt werden. Dies ist eine wesentliche Forderung der aktuellen Rechtsprechung auch des VG Potsdam. Daher ist die Novelle der PBAumSchVO dringend erforderlich.

Die neue Potsdamer Baumschutzverordnung differenziert auch zwischen Genehmigungs- und Befreiungstatbeständen. Dies ist rechtlich bedeutsam. Genehmigungstatbestände sind für den Gesetzgeber typischerweise vorhersehbare Sachverhalte, in denen es eine Ausnahmemöglichkeit

vom Verbot geben muss, z. B. wenn sonst eine öffentlich-rechtlich zulässige Grundstücksnutzung vereitelt würde oder von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen. Hierauf hat der Bürger einen Anspruch.

Eine Vielzahl von Beteiligten wurde bereits in die Vorbereitung des Entwurfes eingebunden:

- Beteiligung der Fachbereiche der LHP zum Vorentwurf: 2013, 2014, 2015
- Information im KOUL: fortlaufend
- Vorstellung in den Fraktionen: 2014-2015
- Beratung im Naturschutzbeirat nach § 35 BbgNatSchAG: 03.09.2014
- Bürgerbeteiligungsveranstaltung: 24.01.2015
- Internetbeteiligungsmöglichkeit: bis 08.02.2015
- Öffentlichkeitsveranstaltung der anerkannten Naturschutzvereinigung „Grüne Liga“: 20.08.2015

Nach intensiver inhaltlicher Befassung im Ausschuss für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 02.03.2016 die öffentliche Auslegung der neuen Verordnung (15/SVV/0675).

Danach erfolgte folgende Beteiligung im formalen Verfahren:

- Beratung im Naturschutzbeirat nach § 35 BbgNatSchAG: 04.04.2016, 02.05.2016
- Öffentliche Auslegung gem. § 9 Abs. 2 BbgNatSchAG: 15.04.2016 - 17.05.2016
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 9 Abs. 1 BbgNatSchAG
- Öffentlichkeitsveranstaltung: 20.04.2016

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 9 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) und die öffentliche Auslegung nach § 9 Abs. 2 BbgNatSchAG wurden ausgeführt. Die für die Erarbeitung der Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehörde hat gem. § 9 Abs. 5 BbgNatSchAG im Rahmen einer Abwägung die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft. Nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung teilt die Untere Naturschutzbehörde das Ergebnis den Betroffenen gem. § 9 Abs. 5 BbgNatSchAG schriftlich mit.

Aus der Abwägung ergeben sich folgende Änderungen im Vergleich zur ausgelegten Fassung:

- In § 5 Abs. 1 lit. c) wurde „Aststärke“ durch Astumfang ersetzt.
- In § 6 Abs. 2 lit. d) wurde „muss“ durch „sollte“ ersetzt.
- In § 7 Abs. 2 wurde Satz 3 umformuliert in „Eine Vielzahl entsprechender Baumarten sind der dieser Verordnung beigefügten Baumliste (Anlage 2) zu entnehmen.“
- In § 7 Abs. 3 wurde Satz 1 umformuliert in „In Abhängigkeit von den Vitalitätsstufen gem. Anlage 1 mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei Bäumen der Vitalitätsstufe 1 um 25 %, bei Bäumen der Vitalitätsstufe 2 um 50 % und bei Bäumen der Vitalitätsstufe 3 um 75 %.“
- In § 8 Satz 2 wurde „nach Maßgabe des § 65 BNatSchG“ eingefügt.

Aus der Abwägung ergaben sich keine wesentlichen Änderungen.

Anlagen:

Darstellung finanzielle Auswirkungen

1. PBaumSchVO
2. Begründung
3. Synopse
4. Abwägung

Verordnung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile der Landeshauptstadt Potsdam (Potsdamer Baumschutzverordnung – PBaumSchVO)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am aufgrund des § 22 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert i.V.m. §§ 8 Absatz 1 Satz 1, 9 Absatz 1, 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Schutzziel, Schutzzweck

- (1) Ziel dieser Verordnung ist es, Bäume, die nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt sind, zu erhalten, zu pflegen und zu bewahren.
- (2) Die Schutzzwecke sind:
 - a) die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - b) die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - c) die Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Wind- und Wassererosion, Lärm,
 - d) die Bedeutung der geschützten Bäume als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 - e) die Verbesserung des Stadtklimas.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für
 - a) Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Brandenburg,
 - b) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt,

- c) Bäume, die einen Abstand von weniger als 300 cm zu zulässigen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der vom Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand ohne Vorbauten, wie z.B. Balkone, Terrassen, Wintergärten,
- d) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen,
- e) Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind,
- f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
- g) Bäume auf Friedhöfen.

~~h) Bäume in öffentlichen Parkanlagen und innerhalb von Gartendenkmalen.~~

- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen. Mit den Antragsunterlagen soll ein Pflegekonzept für den beantragten Bereich vorgelegt werden.**

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung werden gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a) **~~Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm~~ Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 45 cm innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen sowie Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen;** das gilt auch für die Baumarten Esskastanie, Edeleberesche, Walnuss und Baumhasel,
 - b) Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
 - c) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Rechtsverordnung oder anderer Rechtsvorschriften erfolgte.
- (3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 100 cm Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Die Beseitigung eines geschützten Baumes sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, z.B. auch Umpflanzen, sind verboten und werden durch Absatz 2 und § 5 dieser Verordnung näher bestimmt.

- (2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

- a) Die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,
- c) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle),
- d) die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle,
- e) das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:

- a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen. Die getroffenen Maßnahmen sind der Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister - Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter Weise (z.B. Fotos) nachzuweisen. Der gefälltete Baum oder die Baumteile sollen hierzu mindestens 10 Tage ab Eingang der Anzeige zur Besichtigung in Standortnähe belassen werden.
- b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks oder fachgerechte Pflegeschnitte,
- c) Dach- und Fassadenfreischnitte sowie Aufasten von Bäumen, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (Astumfang <15 cm, d.h. bis 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild nicht verändern,
- d) die Beseitigung geschützter Bäume im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,
- e) die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige ordnungsgemäße Unterhaltung von Verkehrsanlagen.

- (2) Genehmigte Fällungen und Baumschnittmaßnahmen sind aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Verbotsvorschrift aus § 39 Absatz 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar auszuführen.

§ 6 Antrag, Genehmigungen, Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 sind unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks Ausnahmen möglich, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Maßgabe des Absatzes 2 oder 3 vorliegen.
- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 - a) aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts ein geschützter Baum entfernt werden muss,
 - b) eine nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden sollte,
 - e) der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (3) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (4) Genehmigungen oder Befreiungen sind bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigelegt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller gefordert werden. Genehmigungen und Befreiungen ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und sollen schriftlich erfolgen.
- (5) Die Geltungsdauer von Genehmigungen und Befreiungen beträgt zwei Jahre ab ihrer Erteilung. Ergeht die Entscheidung im Rahmen einer Baugenehmigung, entspricht die Geltungsdauer der der Baugenehmigung.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird eine Ausnahme nach § 6 Absatz 2 oder 3 erteilt, soll der Antragsteller im Falle der Bestandsminderung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu einer angemessenen und zumutbaren Kompensation verpflichtet werden.

- (2) Für einen gefällten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ausgleich wie folgt zu leisten:
- a) bei Laubbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, dreimal verpflanzt, mit 12 – 14 cm Stammumfang,
 - b) bei Nadelbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, mind. dreimal verpflanzt, mit 150-175 cm Höhe.

In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

Eine Vielzahl entsprechender Baumarten sind der dieser Verordnung beigefügten Baumliste (Anlage 2) zu entnehmen.

- (3) In Abhängigkeit von den Vitalitätsstufen gem. Anlage 1 mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei Bäumen der Vitalitätsstufe 1 um 25 %, bei Bäumen der Vitalitätsstufe 2 um 50 % und bei Bäumen der Vitalitätsstufe 3 um 75 %. Für durch Naturgewalt zerstörtes, wegen einer unmittelbaren Gefahr gefällttes oder abgestorbenes Gehölz besteht keine Ersatzverpflichtung. Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem ortsüblichen Bruttoerwerbspreis für Baumschulware (Ballenware) für die nach den Absätzen 1 bis 3 zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 100 % dieses Wertes für Pflanzung sowie Herstellungs- und Entwicklungspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.
- (5) Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu erfüllen. Es wird eine Frist für die Leistung der Ersatzpflanzung festgelegt. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand aufweist. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.
- (6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 wird im Einzelfall von der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – festgelegt. Verpflichteter ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.
- (7) Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Baumersatzpflanzungen verwendet werden, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu leisten sind.

§ 8 Folgenbeseitigung

Wer entgegen § 4 und ohne Genehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume beseitigt oder beseitigen lässt oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung erheblich beeinträchtigt, ist zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 7 dieser Rechtsverordnung verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme nach Maßgabe des § 65 BNatSchG durch den Verursacher oder die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung oder Befreiung gemäß § 6 beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt,
 - b) als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 a) unterlässt oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile ohne zureichenden Grund nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält,
 - c) Nebenbestimmungen einer erteilten Genehmigung, Befreiung oder Anordnung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 – Vitalitätsstufen

Anlage 2 – Baumarten

Potsdam, den 2016

Birgit Müller
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Jann Jakobs
Oberbürgermeister